

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Usedom für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.02.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt auf**

	Ansatz 2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.673.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.267.700
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-594.300

#### **2. im Finanzhaushalt auf**

	Ansatz 2021
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.922.800
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	3.440.300
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-517.500
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	757.300
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	911.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-154.000

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 198.400 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.501.800 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

### Nachrichtliche Angaben:

	31.12.2021
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.863.327
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.106.879
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	9.099.372

Usedom, 15.03.2021

Ort, Datum



  
J. Storrer

Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 12.03.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.501.800€ für 2021 wird gem. §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.065.600€ genehmigt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 198.400€ für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. §52 KV M-V in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Vor der Bereitstellung eines investiven Eigenanteils für die Maßnahme „Fähre Kamp-Karnin“ oder eines höheren investiven Eigenanteiles als 8.300€ für die Maßnahme „Stadtgeschichtliche Ausstellung“ entsprechend den im Haushaltsplan veranschlagten Werten ist die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen sind der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

Auslegungshinweis gemäß § 4 Durchführungsverordnung zur KV M-V i.V.m. § 8 der Hauptsatzung.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.03.2021 bis 16.04.2021 während der öffentlichen Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, Raum 38 öffentlich aus.

  
**J. Storrer**

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.03.2021

